Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 702
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Franz Kerker (AfD)

vom 11. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Oktober 2021)

zum Thema:

Gesundheitsschutz an Schulen, Teil 1: Lehrkräfte

und **Antwort** vom 28. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Oktober 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Franz Kerker (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28702
vom 11. Oktober 2021
über Gesundheitsschutz an Schulen, Teil 1: Lehrkräfte

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1.) Die GEW will eine maximale Klassengröße in Berlin als Beitrag zum Gesundheitsschutz festschreiben. Lässt sich das Ziel kleinerer Klassen über das Mittel eines Tarifvertrags erreichen?

Zu 1.:

Eine Regelung des Verhältnisses der Zahl von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften würde grundsätzliche Fragen der Arbeitsorganisation und der Personalbemessung berühren, die originär in der Hoheit des Arbeitgebers bzw. des Dienstherrn liegen. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder, der das Land Berlin angehört, ist der Auffassung, dass Tarifverträge zu Themen der Personalbemessung (Mindestbesetzung) einer tarifvertraglichen Regelung nicht zugänglich sind.

2.) Laut GEW wurden bereits im Juni 2021die zuständigen Senatoren aufgefordert, Tarifverhandlungen über einen Tarifvertrag Gesundheitsschutz aufzunehmen. Wie hat sich der Senat zu den Forderungen der GEW positioniert?

Zu 2.:

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) hatte eine Laufzeit bis zum 30. September 2021. Die Verhandlungs- und Ansprechpartner für die Tarifverträge sind arbeitgeberseitig nicht die Senatsverwaltungen, sondern die Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) sowie Gewerkschaften der Bundesebene.

3.) Welche Symptome und Krankheiten gelten typisch als „Berufskrankheit“ von Lehrern?

Zu 3.:

Anerkannte Berufskrankheiten bei Lehrkräften sind dem Senat nicht bekannt. Dies liegt daran, dass keine typischen, für den Lehrberuf und vergleichbare Berufe bestehenden Gefährdungen, die gewissermaßen naturgemäß der eigentlichen Ausübung des Berufs innewohnen, bekannt sind oder sich verwirklicht hätten. Davon unbenommen bleiben im Einzelfall Anerkennungen von unfallbedingten Erkrankungen als Folge eines Dienstunfallereignisses.

4.) Wo ist die Klassengröße derzeit geregelt und an welcher Stelle müsste sie im Schulgesetz verankert werden? Wie könnte ein formgerechter Wortlaut aussehen?

Zu 4.:

Regelungen zur Klassengröße enthalten § 4 Absatz 7 der Grundschulverordnung (GsVO) und § 5 Absatz 7 der Sekundarstufe I-Verordnung. Nach § 4 Absatz 7 Satz 1 der GsVO besteht jede Klasse in der Schulanfangsphase grundsätzlich aus 23 bis 26 Schülerinnen und Schülern. In bestimmten Fällen beträgt die Klassengröße davon abweichend 21 bis 25 Schülerinnen und Schüler (§ 4 Absatz 7 Satz 2 der GsVO), für inklusive Schwerpunktschulen können niedrigere Frequenzen festgelegt werden (§ 4 Absatz 7 Satz 3 GsVO).

§ 56 Abs. 9 Schulgesetz regelt, dass in einer Rechtsverordnung für die Jahrgangsstufe 7 in Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien sowie für die Jahrgangsstufe 8 in Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen eine Höchstgrenze von Schülerinnen und Schülern pro Lerngruppe festzulegen ist. Diese Höchstgrenzen sind in § 5 Absatz 7 der Sekundarstufe I-Verordnung wie folgt festgelegt: „Am Gymnasium darf in Jahrgangsstufe 7 eine Höchstgrenze von 32 Schülerinnen und Schülern pro Klasse nicht überschritten werden. An der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule beträgt die Höchstgrenze 26 Schülerinnen und Schüler für Klassen der Jahrgangsstufen 7 und 8.

In der Jahrgangsstufe 7 kann die Höchstgrenze an der Integrierten Sekundarschule und an der Gemeinschaftsschule von der zuständigen Schulbehörde in Abstimmung mit den betroffenen Schulen aus schulorganisatorischen Gründen für einzelne oder alle Klassen auf 25 Schülerinnen und Schüler je Klasse abgesenkt werden. Die Höchstgrenzen gemäß Satz 1 bis 3 können von der zuständigen Schulbehörde auf Antrag der Schule im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung reduziert werden, wenn auf Grund der Zusammensetzung der Klassen ein erhöhter Förderbedarf begründet ist. Dies ist insbesondere der Fall bei Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und bei Schulen, an denen entweder mindestens 40 Prozent der Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sind oder an denen die Erziehungsberechtigten von mindestens 40 Prozent der Schülerinnen und Schüler von der Zahlung eines Eigenanteils zur Beschaffung von Lernmitteln befreit sind.“ Über das dargestellte Maß hinaus ist eine Verankerung im Schulgesetz nicht sachgerecht.

5.) Was unternimmt das Land Berlin zum Gesundheitsschutz für Lehrer, unabhängig von der Covid19-Pandemie?

Zu 5.:

Den Beschäftigten werden Maßnahmen zur gesundheitsförderlichen Gestaltung der Arbeitsverhältnisse im Sinne der Verhältnisprävention sowie zur Stärkung der Handlungskompetenz im Sinne der Verhaltensprävention angeboten. Dazu gehören 2021 schwerpunktmäßig u.a.: Workshops zum gesundheitsgerechten Home-Teaching, zur Selbstfürsorge, zur Teamentwicklung, zum Stressmanagement und zur Resilienz, zur wertschätzenden Kommunikation, zu agilen Führungsmethoden in der Welt des digitalen Arbeitens und zur gesundheitsförderlichen Organisation. Lehrkräfte nutzen Supervisionsangebote, kollegiale Fallberatung und Stimmtrainings. Maßnahmen zur Lärmprävention werden in Zusammenarbeit mit den Bezirksämtern als Schulträger durchgeführt.

6.) Was unternimmt das Land Berlin, um Lehrer vor Gewalt und Bedrohung zu schützen?

Zu 6.:

Schulisches Personal, das im Rahmen seiner Dienstausübung von verbalen oder physischen Übergriffen oder Gewaltandrohungen betroffen ist, bedarf besonderer Hilfe und Unterstützung respektive professioneller Beratung. Daher wurde der weitere Aufbau und die professionelle Etablierung der schulischen Krisenteams in das Unterstützungsprogramm der Senatorin zur Qualitätsoffensive für Berliner Schulen explizit aufgenommen. Außerdem hat der Senat bereits am 27. Januar 2017 das Gewaltpräventionsprogramm „Berliner Programm gegen Gewalt an Schulen“ beschlossen und finanziert seither entsprechende Projekte zur Verbesserung des Schulklimas.

Den Dienstvorgesetzten und den schulinternen Krisenteams kommen bei Übergriffen auf schulisches Personal zunächst eine zentrale Rolle zu. Dies bezieht sich sowohl auf kollegiale Unterstützung als auch auf Unterstützung bei der Erstattung einer Strafanzeige bzw. auf das Erstatten von polizeilichen Strafanzeigen durch Dienstvorgesetzte. Verwiesen wird auf bestehende Regelungen gemäß Abschnitt III der Ausführungsvorschriften über Rechtsschutzmaßnahmen in Zivil -und Strafsachen für Bedienstete des Landes Berlin (Amtsblatt 2016, S. 1166). Rechtlich zulässig ist allenfalls eine Prüfung einer Beteiligung an den Kosten, die bei der Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche gegen Schädigerinnen bzw. Schädiger entstehen. Die Notfallpläne für die Berliner Schulen zeigen bei Übergriffen auf schulisches Personal Handlungsabläufe sowie Maßnahmen der Fürsorge und Opferhilfe für Betroffene und das Kollegium sowie auch auf Umsetzung von Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Absatz 2 auf.

7.) Wie ist der Arbeits- und Gesundheitsschutz für Lehrer rechtlich geregelt und im Schulgesetz verankert?

Zu 7.:

Für Lehrkräfte finden grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz Anwendung. Dazu zählen u.a. das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, die Gefahrstoffverordnung sowie das Arbeitssicherheitsgesetz. Einige Bestimmungen wie das Arbeitszeitgesetz, das Mutterschutzgesetz sowie

die Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (SGB) VII gelten für tarifbeschäftigte Lehrkräfte. Auf verbeamtete Lehrkräfte finden u.a. das Landesbeamtenversorgungsgesetz und die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen Anwendung.

Darüber hinaus gelten zum Beispiel hinsichtlich der Arbeitszeit für verbeamtete und tarifbeschäftigte Lehrkräfte im Land Berlin mit der Arbeitszeitverordnung landesspezifische Regelungen. Die Sorge für die Einhaltung dieser Rechts- und Verwaltungsvorschriften ist mit § 69 Absatz 1 Nr. 2 Schulgesetz Berlin der Schulleitung übertragen. Darüber hinaus enthält das Schulgesetz keine spezialgesetzlichen Regelungen zum Arbeits- oder Gesundheitsschutz für Lehrkräfte.

8.) Durch welche Stellen werden die Gefährdungspotenziale der Arbeitsplätze an Schulen ermittelt und dokumentiert?

Zu 8.:

Für die gesetzlich vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig die Schulleitung verantwortlich. Die Schulleitung wird maßgeblich durch das Arbeitsmedizinische Vorsorgezentrum der Charité (AMZ) fachlich unterstützt. Hier werden sowohl betriebsärztliche (Beratungs-)Leistungen erbracht, als auch die Schulen durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit beraten und betreut.
Die Dokumentation dieser Gefährdungsbeurteilungen ist ebenfalls rechtlich geregelt und wird in der Schule sichergestellt.

9.) Inwiefern hat sich nach dem Mord an dem Lehrer Paty und der Bedrohung einer Lehrerin an der Christian-Morgenstern-Grundschule in Spandau die Gefährdungslage für Lehrer an Berliner Schulen geändert? In welcher Form wurde dies dokumentiert und bekannt gemacht?

Zu 9.:

Entsprechend dem Informationsschreiben „Gewalt und Notfälle“ erfassen und senden Berliner Schulen weiterhin die Meldung eines Gewaltvorfalls bzw. eines Notfalls und übermitteln diese stets an das Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ), Bereich/Gewaltprävention und Krisenintervention unter Angabe, ob Unterstützung erforderlich ist. Die notwendig einzuleitenden Unterstützungsmaßnahmen werden entsprechend den Handlungsanweisungen zu den Gefährdungsgraden in den Schulen in Kooperation mit Krisenteams und Kooperationspartnern umgesetzt.

Entsprechend der durchgeführten externen Evaluation des Gewaltmeldeverfahrens an Schulen wurden die Zahlen der erfassten Gewaltvorfälle als zahlenmäßig nicht belastbar eingeschätzt und daher eingestellt. Aktuell und zukünftig wird hier auf die Polizeiliche Kriminalstatistik verwiesen, die auch Schule als Tatort differenziert. Eine Unterscheidung hinsichtlich der Übergriffe auf schulisches Personal ermöglicht die polizeiliche Kriminalstatistik hingegen nicht.

10.) Wie wurde seitens der Schule und des Senats auf den Fall an der Christian-Morgenstern-Grundschule in Spandau reagiert?

Zu 10.:

Die Schule hat alle erforderlichen und möglichen Unterstützungsmaßnahmen hinsichtlich Intervention und Prävention zeitnah realisiert. Dazu gehörte die sofortige,

transparente Reaktion auf die Bedrohung der Lehrerin durch Einleiten von Ordnungsmaßnahmen. In der Folge fanden intensive Gespräche mit den Eltern des Schülers statt, der die Bedrohung ausgesprochen hatte. In Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern des Jugendamtes, des SIBUZ (hier besonders mit den Gewalt- und Kriseninterventionspsychologen) und der Präventionsbeauftragten der Polizei wurde im Sinne eines Runden Tisches Unterstützungsmaßnahmen für die Schule festgelegt. Auch das Bezirksamt und ein Vertreter des Abgeordnetenhauses boten Unterstützung an. Mit der Schulstation und der operativen Gruppe Jugendgewalt der Polizei wurde ein Projekt zur Gewaltprävention umgesetzt.

11.) Welche Form von Unterstützung können Lehrer in Anspruch nehmen, die Gewalt oder Bedrohungen ausgesetzt sind?

Zu 11.:

Im Rahmen der Aktualisierung der Notfallpläne wird ein Fokus auf Hilfe- und Unterstützungsstrukturen gelegt. Insbesondere bei Übergriffen auf schulisches Personal nehmen die Schulleitung und das schulische Krisenteam innerhalb der Schule sowie die SIBUZ und die Schulaufsichten außerhalb eine zentrale Unterstützungsrolle ein. Die schulischen Krisenteams geben schulinternen Akteuren und Akteurinnen unterschiedlicher Professionen einen Rahmen, insbesondere im Kontext von Gewaltprävention und Krisenintervention. Hierbei kommt Gesprächsangeboten mit dem Ziel, den Opfern von Übergriffen Unterstützung und das Gefühl der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Schule zu vermitteln, eine zentrale Rolle zu. Offensiver Umgang im Sinne eines Anti-Gewaltkonsens und Parteinahme für das Opfer stehen im Zentrum der Aufarbeitung des Geschehens. Das Aufweisen weiterer Hilfen über externe Institutionen (z.B. Opferhilfe u.a.) stellt ein unterstützendes Angebot dar.

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen für Gewaltprävention und Krisenintervention der SIBUZ unterstützen die schulischen Krisenteams in Einzelfällen und bieten begleitende Gespräche, Supervision und Coaching an. Sie bilden auch Krisenteams zu Themen wie Gewalt, Mobbing, Suizidalität und zu Übergriffen auf schulisches Personal fort. Die Koordinierenden für Schulische Prävention in den SIBUZ beraten darüber hinaus zu Fragen der schulischen Gewaltprävention. Die multiprofessionellen Beratungsteams der SIBUZ stehen den Schulen auch in diesen Fällen beratend zur Verfügung.

12.) In welcher Form können sich Schulleiter, Lehrer und ihre Personalvertreter bei der Förderung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit von Fachkräften für Arbeitssicherheit und von Arbeitsmedizinern beraten und unterstützen lassen?

Zu 12.:

Wie bereits ausgeführt, steht das AMZ der Charité für die Beratung und Betreuung aller Beschäftigten, Schulleitungen und auch Beschäftigtenvertretungen zur Verfügung. Das umfasst sämtliche Leistungen im Rahmen des Gesetzes über Betriebsärztinnen und -ärzte, Sicherheitsingenieurinnen und -ingenieure sowie andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie die individuellen personenbezogenen Vorsorge- und Beratungsleistungen für Beschäftigte.

13.) In welcher Form steht auf Landesebene und Bezirksebene Fachpersonal für Fragen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz an Schulen zur Verfügung?

Zu 13.:

In Bezug auf das Fachpersonal im Arbeitsschutz wird auf die Beantwortung der Frage 12 verwiesen. Darüber hinaus arbeiten in allen Regionen Gesundheitskoordinierende, die allen Beschäftigten für Fragen der betrieblichen Gesundheitsförderung zur Verfügung stehen. An vielen Schulen sind Gesundheitsbeauftragte implementiert.

14.) Welche Handlungshilfen hat der Senat zum Arbeits- und Gesundheitsschutz der Lehrer entwickelt? Welche Checklisten mit Prüfkriterien zur Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsvorschläge werden bereitgestellt?

Zu 14.:

Es bestehen Checklisten zur Sicherstellung von Standards bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen im Allgemeinen und für Gefährdungsbeurteilungen bei schwangeren und stillenden Beschäftigten im Besonderen. Darüber hinaus werden den Schulen gesonderte Musterhygienepläne für die Erstellung eigener Hygienepläne zur Verfügung gestellt.

Es gibt zudem Handlungsleitfäden zum Mutterschutz, zur Umsetzung von Projekten zum betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM), Handlungshilfen für Rehabilitationsmaßnahmen und zur Beschaffung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen sowie Informationsbroschüren zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) für alle Beschäftigten. Verbunden damit sind Inhouse-Fortbildungen zu den genannten Themen.

15.) Welche der zehn Forderungen der Drs. 18/0864 zu den Arbeitsbedingungen der Lehrer an Berliner Schulen wurden umgesetzt?

Zu 15.:

Keine.

16.a) Laut IHK sind die Aufenthalts- und Arbeitsräume für Lehrer wenig einladend. Ist ein Landesprogramm in Vorbereitung, um die Qualität der Aufenthalts- und Arbeitsräume zu verbessern? Wie viele Mittel müssten dafür eingesetzt werden? Aus welchen Mitteln müssen die Renovierung und Sanierung der Aufenthalts- und Arbeitsräume für Lehrer finanziert werden?

Zu 16. a.:

Es ist neben der Berliner Schulbauoffensive (BSO) kein weiteres Landesprogramm in Vorbereitung, um die Qualität der Aufenthalts- und Arbeitsräume für das pädagogische Personal – überwiegend Lehrkräftezimmer und Unterrichtsräume – zu verbessern.

Der Mitteleinsatz richtet sich nach dem notwendigen Sanierungsaufwand im jeweiligen Sanierungsfall. Handelt es sich beispielsweise um Räume in einem denkmalgeschützten Gebäude oder um einen sogenannten DDR-Plattenbau, können sich hierbei die Sanierungskosten z.B. für die Fenster oder der Aufwand für akustische Maßnahmen im Raum erheblich unterscheiden. Entsprechend des Umfangs der Sanierung sind differenzierte Kostenrichtwerte anzusetzen.

Einfache Renovierungsarbeiten (z.B. Maler- und Bodenbelagsarbeiten), d.h. Maßnahmen ohne investiven Charakter, sind aus dem Bezirkshaushalt, den baulichen Unterhaltungstiteln (51900 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen) zu finanzieren. Großsanierungsmaßnahmen sind als Einzelmaßnahmen aus 7er Haushaltstiteln zu finanzieren.

16.b.) Gab es speziell Erhebungen zum Investitionsbedarf in Bezug auf die Aufenthalts- und Arbeitsräume für Lehrer? Inwiefern werden die Aufenthalts- und Arbeitsräume für Lehrer beim Schulbauprogramm mitberücksichtigt?

Zu 16. b.:

Der Sanierungsbedarf eines Schulstandortes wird bei einer Gesamtsanierung in der Regel nach Gebäuden und nach Bauteilen und später nach Gewerken differenziert und kostenmäßig ausgewiesen. Bei der Ermittlung des Investitionsbedarfes wird dabei nicht nach einzelnen Raumnutzungsarten (z.B. Lehrkräftezimmer) unterschieden, da der Sanierungsbedarf in der Phase der Bedarfsermittlung vorwiegend über Kostenrichtwerte ermittelt wird.

Sanierungsmaßnahmen sind Bestandteil der Berliner Schulbauoffensive (BSO VI bis IX). Die Sanierung der Aufenthalts- und Arbeitsräume für das pädagogische Personal ist Bestandteil der jeweiligen Gesamtsanierung.

Berlin, den 28. Oktober 2021

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie